

Unterlagen aus dem
Pfarrarchiv St. Josef Hesch / St. Antonius Kaltental
für www.kirchen-online.com transkribiert

f) Im 3. Reich

19380322 Bf - Pf (CIMG5973k).jpg

19380908 Baugenehm (CIMG5971k).jpg

19380908 Baugenehm CIMG5972k.jpg

1940 Schwäbisches Heimatbuch, Buchtitel.jpg

1940 Schwäbisches Heimatbuch, Fotos St. Antonius-Seite 128.jpg

Bischöfliches Ordinariat.

Nr. A 1991.

H 5,2g HV 1a
Rottenburg a. N., den 22. März 1938.

Qu das

Hochwürdige Stadtpfarramt
St. Josef

S t u t t g a r t

Finkenstraße 38.

O Beil.

Auf das Schreiben des Herrn Stadtrats Dr. Schwarz, das er im Auftrag des Oberbürgermeisters von Stuttgart an das Stadtpfarramt St. Josef gerichtet hat, wird letzteres sich veranlaßt sehen müssen, sich mit dem Architekten Herkommer, vielleicht auch mit einem anderen Herrn, ins Benehmen zu setzen und darüber zu beraten, wie unter möglichst geringem Kostenaufwand die architektonische Neugestaltung der Kirche sich ermöglichen läßt. Wir sehen weiteren Berichten und Plänen entgegen.

+ Joannes Baptista



4

H 52a

Stuttgart
Stadt der Auslandsdeutschen

Entscheidung des Oberbürgermeisters

vom 8. September 1938
über ein Baugesuch

Dem Rath. Stadtpfarramt St. Joseph Stuttgart
erteile ich auf das Baugesuch vom 5. September 1938 ^{stets widerruflicher} unter Befreiung von § 44 Abs. 1 der ~~Bauordnung~~ ^{Bauordnung} vom 29.4.31 in ^{stets widerruflicher} Weise ~~von~~
~~die baupolizeiliche~~
die baupolizeiliche

Genehmigung

für die veränderte Ausführung des Ramins im Turm der St. Antoniuskirche

Burgstr. 25 in Raitental

nach dem Plan /1.

Diese Entscheidung, die etwa entgegenstehende Privatrechte anderer unberührt läßt, wird rechtskräftig, wenn die Beschwerdefrist abgelaufen oder wenn über eine etwa eingelegte Beschwerde rechtskräftig entschieden ist. Beschwerde kann an den Württ. Innenminister erhoben werden; sie ist binnen einer Woche vom Tag der Eröffnung (Zustellung) dieser Entscheidung an beim Stadtplanungsamt Stuttgart, Wilhelm Murr Str. 2/4 oder beim Württ. Innenminister einzulegen (Art. 115 der Bauordnung).

Kostenberechnung

nach der baupolizeilichen Gebührenordnung vom 2. September 1924 und 3. Juli 1928:

1. Bauwert:

nach Angabe des Bauherrn und nach Feststellung der Baupolizeibehörde 200 RM

2. Gebühren:

a) für das Gutachten des Bauwerksündigen aus dem Werte nach Zahl 1 1 RM

b) Genehmigungsgeld 10 RM

c) für die Befreiung von den obengenannten Vorschriften

d) Nachschauvernehmung

11 RM

Diese Gebühren können bargeldlos an die Stadtkassa Stuttgart überwiesen werden auf Postcheckkonto 1352 oder Girokonto 240 bei der Stadt. Girokasse.

Dabei ist unbedingt anzugeben:

Geb.-Verz. Nr. 4089
Tagb. ELB Nr. 1101 vom 1938

vom _____ 1938

Bauaufsicht

Die amtlich beglaubigten Pläne und die in der Bauordnung vom 28. Juli 1910 und deren Vollzugsverfügung und in den Ortsbauordnungen enthaltenen allgemeinen, sowie die nachstehenden besonderen Vorschriften sind bei der Ausführung des Bauwesens genau einzuhalten.

Bauherr, Baumeister und Bauhandwerker sind nach Art. 33 der Bauordnung für die Ausführung des Bauwerks allein verantwortlich; sie sind von dieser Verpflichtung durch die baupolizeiliche Genehmigung und Überwachung des Bauwerks nicht entlastet.

B. A.

Baurat (gez.) Fröhner

Für die Ausfertigung
Rechnungsrat



(Seiger)

Folgende Anzeigen sind mündlich oder schriftlich zu erstatten (§ 112 der Vollzugsverfügung zur Bauordnung und § 77 der Ortsbauordnung):

- a) an das Stadtplanungsamt über den Beginn von Abbruch-, Grab- oder Bauarbeiten sowie von der Auffüllung oder Abhebung des Geländes auf einem Baugrundstück (Bauaufsicht) Bezirk (Markthalle, Stock, Zimmer), Bezirk Feuerbach, Weil im Dorf, Zazenhausen und Zuffenhausen im Rathaus Feuerbach 3. Stock, Zimmer 48.
- b) an das Stadtmessungsamt über die Aussteckung des Gebäudes oder das Einschneiden des Schnurgerüsts, sowie sobald der Sockel oder die über den Boden hervorragenden Umfassungswände so weit hergestellt sind, daß die vollständige Gebäudeanlage ersicht werden kann (§ 110 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a und b der Vollzugsverfügung zur Bauordnung).
1. für den Bezirk Feuerbach in Feuerbach, Rathaus 3. Stock, Zimmer 44,
 2. für den Bezirk Obertürkheim einschließlich Uhlbach im Rathaus Obertürkheim, 2. Stock, Zimmer 18,
 3. für den Bezirk Sillenbuch einschließlich Heumaden und Kohracker in Sillenbuch, Roonstr. 46,
 4. für den Bezirk Weil im Dorf im Rathaus Weil im Dorf, 1. Stock, Zimmer 7,
 5. für den Bezirk Zuffenhausen einschließlich Hosen, Mühlhausen, Münster und Zazenhausen in Zuffenhausen, Rosenstr. 39
2. Stock, Zimmer 22,
- für das übrige Stadtgebiet in der Lautenschlagerstr. 24 (Industriehof), 4. Stock.

Die weiter zu erstattenden Anzeigen sind aus der Bescheinigung über die Anzeige des Baubeginns ersichtlich. Alle Bescheinigungen sind dem Schutzmann oder dem Feldwächter des Bezirks, in dem die Baustelle liegt, auszuhändigen.

Verfehlungen gegen die baupolizeilichen Vorschriften (Art. 33 der Bauordnung) ziehen für die Bauherren, Baumeister und Bauhandwerker Geldstrafe bis zu 150 *M* oder Haftstrafe nach sich. Verfehlungen gegen die einschlägigen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches werden nach diesen Vorschriften bestraft. Überdies sind Zwangsmassregeln zur Umgestaltung oder Beseitigung vorschriftswidrig begonnener oder ausgeführter Bauwesen zu erwarten (Art. 120 Abs. 2 der Bauordnung).

Schwäbisches Heimatbuch

1940



 BfH 

Herausgegeben vom Bund für Heimatschutz
in Württemberg und Hohenzollern

